

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	13=35 [i.e. 14=34] (1868)
Heft:	27
Artikel:	Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone : vom 13. Juni 1868
Autor:	Welti
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-94164

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist hier nicht der Ort, eine so wichtige Frage zu erörtern. Die Kommission beschränkt sich auf die Erklärung, daß sie diesfalls mit der Auffassung des Bundesrates nicht einverstanden ist. Sie hält vielmehr dafür, eine Revision des Militärstrafgesetzes im angebundenen Sinne müßte eine große Kompliziertheit und eine eben so bedeutende Störung in der Justizverwaltung für die eidgenössischen Truppen herbeiführen, ohne irgend ein ersprichtliches Resultat. Zudem dürfte der Augenblick für die Revision dieses wichtigen Gesetzes, das eigentlich nie zu sehr wesentlichen Ausstellungen Veranlassung gab, jetzt übel gewählt und (falls doch eine Revision stattfinden soll) erst dann gekommen sein, wenn einmal die Militärverwaltung aus der jetzigen Periode der Änderungen und Umgestaltungen herausgetreten sein wird.

Postulate der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung hat am 19. Dez. 1867 ein Postulat aufgestellt, des Inhalts: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht am Platze sei, die Fouragevergütung nur solchen Offizieren zu bezahlen, die für die Zeit, während welcher sie ein Recht auf diese Vergütung haben, ein Pferd wirklich halten.“

Der Bundesrat räth nun von einer solchen Maßnahme ab, weil dieselbe finanziell von keinem großen Gewinn wäre, in administrativer Hinsicht aber eine Komplikation für Rechnung und Kontrolle schaffen würde.

Wir erinnern diesfalls an die eigentliche Veranlassung zu diesem Postulate, welche darin lag, daß man beim jetzigen System Fouragerationen an Offizieren bezahlt, welche keine Pferde haben und bei dem Dienste, für den sie jene Nationen bekommen, keine Pferde verwenden.

Das Postulat tendirte in der That nicht auf eine Verminderung des den Betreffenden zukommenden Soldes oder ihrer Entschädigung, sondern einfach auf Beseitigung eines Systems, das eine Gehaltserhöhung unter verkleideter Form involviert, welches System die Bundesversammlung mehrmals zu rügen und in andern Verwaltungszweigen auch zu beseitigen im Falle war.

Infofern kann die Antwort des Bundesrates die Kommission nicht befriedigen. Dieselbe glaubt vielmehr, das Postulat vom 19. Dezember 1867 festzuhalten und demgemäß Folgendes beantragen zu sollen:

„Der Bundesrat ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß künftig Fouragerationen nur solchen Offizieren, welche wirklich ein Pferd halten, und für die Zeit, zu welcher sie Anspruch auf die Nation haben, bezahlt werden.“

Im Weiteren beantragen wir:

„Der Bundesrat ist eingeladen, bei Ausarbeitung des Gesetzentwurfs über die Militärorganisation zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Funktionen des Adjunkten des Militärdepartements, Chef des Personellen, von denjenigen eines Oberinstructors der Infanterie zu trennen.“

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 13. Juni 1868)

Hochgeachtete Herren!

Luut Beschlus des Bundesrates vom 10. Februar 1868 sollen dieses Jahr wieder zwei Schulen für angehende Offiziere und Offiziers-Aspiranten der Infanterie stattfinden und zwar:

1) Die Schule für Offiziere, an welcher überdies neu brevetirte Schützenoffiziere und Infanterie-Offiziersaspiranten des Kantons Tessin Theil nehmen werden, vom 30. August bis 3. Okt. in Thun, und

2) Die Schule für Infanterie-Offiziersaspiranten deutscher und französischer Sprache, vom 22. Juli bis 25. August in Solothurn.

Das Kommando über beide Schulen ist dem Hrn. eidg. Oberst Hoffstetter übertragen.

Die Theilnehmer der ersten Schule haben am 29. August, Nachmittags 4 Uhr, in der Kaserne zu Thun, diejenigen der zweiten Schule am 21. Juli, ebenfalls Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne zu Solothurn einzurücken. Am 4. Oktober resp. 26. August in der Frühe findet die Entlassung statt.

Ueber die in die Offiziersschule Thun zu sendenden angehenden Schützenoffiziere werden wir den betreffenden Kantonen beförderlich die nöthigen Mittheilungen machen.

Die Infanterie-Offiziersaspiranten haben einen Soldatenkaput nach Ordonnanz und ein kleinkalibriges Hinterladungsgewehr nebst Zubehör, die Schützenoffiziere ebenfalls einen Soldatenkaput und ein Peabody-Gewehr mitzubringen. Sämmliche Theilnehmer sind überdies mit einer Patrontasche samt Niemen und Bajonettschilde zu versehen.

Die Offiziersaspiranten sind nach Vorschrift des neuesten Reglements vom 27. April 1868 zu bekleiden und auszurüsten; es wird aber die Beschaffung einer Gepäcktasche nicht verlangt.

Sämmliche Theilnehmer haben folgende Reglemente mitzubringen:

Die neuen Erzieherreglemente und die Anleitung zum Tiraillurdienst, das Dienstreglement für die eidg. Truppen,

Anleitung zur Kenntniß des für die Hinterladung umgeänderten Infanteriegewehrs,

Anleitung für die Infanterieimmerleute, für die Schützenoffiziere Anleitung für das Peabodygewehr.

Die einzelnen Detaischemente sind mit kantonalen Marschrouten zu verschen. Die Einrückungszeit ist so angesetzt, daß die Offiziere und Aspiranten, mit Ausnahme derjenigen von Tessin, die Waffenplätze in einem Tage erreichen können.

Schließlich ersuchen wir die Kantone, uns bis zum 10. Juli die Verzeichnisse der Offiziere und Aspiranten einzusenden, welche die genannten Schulen zu besuchen haben.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommenen Hochachtung.

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:

Welti.